

# **BVGer C-659/2021 vom 15. Januar 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-659\\_2021\\_d20210115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-659_2021_d20210115)

FR: TAF C-659/2021 du 15 janvier 2021

IT: TAF C-659/2021 del 15 gennaio 2021

## **Regeste**

Rentenrevision | Invalidenversicherung, Rentenrevision, Verfügung IVSTA vom 15. Januar 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Verfügung vom 15. Januar 2021 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu verfüge.

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- ist diesem nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen.

### **E. 4**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Regina Derrer Karin Wagner  
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.